

Satzung der Stadtvereinigung SeHT Münster e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Stadtvereinigung SeHT –SelbständigkeitsHilfe bei Teilleistungsschwächen Münster e.V. Abkürzung: SeHT Münster e.V.
- (2) Die Stadtvereinigung SeHT -SelbständigkeitsHilfe bei Teilleistungsschwächen, Münster e.V. hat ihren Sitz in Münster.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Gründung der Stadtvereinigung erfolgte mit Zustimmung der Vorstände der Landes- und der Bundesvereinigung. Der Verein ist Mitglied der Landes- und der Bundesvereinigung durch die Aufnahmebestätigung des Landes- und des Bundesvorstands.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. (siehe auch §3)
Zweck des Vereins ist nach §52 Abgabenordnung

- die Förderung der Jugendhilfe;
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- die Förderung der Hilfe für Behinderte
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO

Alle Hilfen des Vereins haben das Ziel, Menschen mit Teilleistungsschwächen in ihrem Leben ein Höchstmaß an Selbständigkeit zu ermöglichen. Die Arbeit gestaltet sich in Zusammenarbeit mit Eltern und Angehörigen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- (1) Beratung und Hilfe für Mitglieder und deren Angehörige, insbesondere bei der Suche nach einem Ausbildungs- und Arbeitsplatz, z.B. durch Informationen über Unterstützungsangebote, Hilfsmöglichkeiten durch den Schwerbehindertenausweis, Pflegegrade etc.
- (2) Austausch Betroffener und Angehöriger miteinander in Selbsthilfegruppen über praktische Erfahrungen und wissenschaftliche Erkenntnisse
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere angestrebt und verwirklicht durch:
 - Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien zur Bewältigung individueller Benachteiligungen durch z.B. Unterstützung in Schule und Freizeit, Freizeit- und Ferienangebote, Kulturveranstaltungen etc.
 - Veranstaltungen für Jugendliche und Erwachsene zur Schulung in selbständiger Lebensführung (Selbständigkeitstraining). Dies beinhaltet z.B. Freizeitgestaltung, Knüpfen von Kontakten, Umgang mit Geld, Koch- und Backkurse.
 - Ermöglichung eines längerfristigen selbständigen Aufenthalts in Wohnungen zur Einübung selbständiger Haushalts- und Lebensführung (begleitetes Wohnen).
 - Seminare für Eltern und Angehörige, bei denen Probleme von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen dargestellt und erörtert werden sollen.
 - Veranstaltungen, die sich mit den Problemen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen befassen sowie Austausch über wissenschaftliche Ergebnisse, deren Themen sich auf die Aufgaben und Ziele des Vereins beziehen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Er fühlt sich verbunden mit Werten und Grundhaltungen des Paritätischen, unterstützt ihn und seine Mitglieder und setzt sich in diesem Sinne für eine solidarische Zusammenarbeit ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die in § 2 aufgeführten Aktivitäten verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unmittelbar in Zusammenhang stehenden, tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen sein. Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Familien können die Mitgliedschaft erwerben. Die Mitgliedschaft ist durch alle volljährigen Familienmitglieder schriftlich zu beantragen. Eltern können den Beitritt für ihre minderjährigen Kinder beantragen, dabei sind die Kinder mit Namen anzugeben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Durch den Erwerb der Familienmitgliedschaft erhalten alle Familienmitglieder die Berechtigung, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt bei Abstimmungen und Wahlen sind zwei mindestens 16 Jahre alte Familienmitglieder, die innerhalb der Familie bestimmt werden.
Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 15. 11. eines Jahres.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder ein Rückstand des Jahresbeitrages über eine Dauer von mindestens sechs Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag gemäß der Beitragsordnung der Bundesvereinigung und führen einen in dieser Beitragsordnung festgelegten Anteil an die Landes- und die Bundesvereinigung ab.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(1) Einmal in jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, sofern nicht ein/e andere/r gewählt wird.

(2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer oder einen Sachverständigen, der/die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- Aufgaben des Vereins
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Beteiligung an Gesellschaften
- Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses
- Aufnahme von Darlehen ab einer Höhe von 10 Prozent des Jahresumsatzes.
- Satzungsänderungen (diese bedürfen der Zustimmung des Landes- und Bundesverbandes und des Paritätischen)
- Auflösung des Vereins

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Familienmitgliedschaften höchstens zwei Stimmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann auch nicht unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht für ein Mitglied ausgeübt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen Mitarbeiter/Innen angehören dürfen.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem/der ersten und dem/der zweiten Stellvertreter/Stellvertreterin. Er vertritt den Verein gerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam außergerichtlich und gerichtlich vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Im Falle eines Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Aufstellen von Jahresvoranschlag und Jahresrechnung
 - Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins
 - Fachaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/ den Vorsitzenden oder die Vertretung schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens fünf Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Mitglied des Vorstandes (im Sinne des §26 BGB) zu unterzeichnen.
- (10) Den Mitgliedern des Vorstands kann für Tätigkeiten, die über das übliche Maß ehrenamtlicher Tätigkeit hinausgehen, eine angemessene Entschädigung (§ 3 Nr. 26, 26a EStG) gewährt werden; hierüber entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Vorstandsmitglieds. Die Entscheidung und die Höhe der Entschädigung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben wird.

§ 9 Der Beirat

Der Vorstand kann zur Förderung des Vereinszwecks einen Beirat einsetzen. Über die Zusammensetzung, die Zahl der Mitglieder und die Aufgaben entscheidet der Vorstand.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesvereinigung „Selbständigkeitshilfe bei Teilleistungsschwächen NRW e.V.“. Wenn keine Landesvereinigung besteht, fällt das Vermögen der Bundesvereinigung mit den gleichen

Verpflichtungen zu. Sollte auch keine Bundesvereinigung bestehen, geht das Vermögen mit den gleichen Verpflichtungen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband; Landesverband NRW e.V. Jeder Anfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Mitglied des Vorstands (im Sinne des §26 BGB) zu unterzeichnen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht.

In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Münster, den 03.10.2020